

## Kantonale Tierschutzverordnung (KTSchV)

(Änderung vom 21. März 2018)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Tierschutzverordnung vom 11. März 1992 wird wie folgt geändert:

Titel «I. Allgemeines» wird zu Titel «A. Allgemeines»

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Kommissionen

<sup>2</sup> Das Sekretariat gewährt den Mitgliedern der Tierschutzkommission Einsicht in alle gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung erlassenen Verfügungen mit Ausnahme der Bewilligungen für Tierversuche.

Titel «II. Tierhaltungen» wird zu Titel «B. Tierhaltungen».

Die Titel a.–d. vor den §§ 4, 5, 7 und 8 werden aufgehoben.

§ 4. Die Tierschutzkommission kann dem Veterinäramt zusätzlich zu den gestützt auf die Tierschutzgesetzgebung des Bundes notwendigen Kontrollen die Kontrolle einzelner Nutztierhaltungen beantragen.

Kontrollen  
bei Nutztier-  
haltungen

Abs. 2 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 5:

Wildtierhaltungen

a. Tierbestandeskontrollen

Marginalie zu § 6:

b. gefährliche wirbellose Wildtiere

Marginalie zu § 7:

Handel mit Tieren

Marginalie zu § 8:

Versuchstierhaltungen

**C. Gutachten nach § 3 Abs. 4 des Kantonalen Tierschutzgesetzes**

Verfahren	<p>§ 8 a. Die Tierschutzkommission regelt das Verfahren zur Erstellung der Gutachten gemäss § 3 Abs. 4 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (KTSchG)<sup>1</sup> und bestellt ein vom Veterinäramt unabhängiges Sekretariat.</p>
Mitwirkung des Veterinäramts	<p>§ 8 b. Auf Ersuchen der Tierschutzkommission übermittelt das Veterinäramt die seiner Verfügung zugrunde liegenden Akten und nimmt zu Fragen Stellung.</p>
Kosten	<p>§ 8 c. <sup>1</sup> Die Tierschutzkommission informiert das Veterinäramt und, falls gegen die Verfügung des Veterinäramts Rekurs erhoben worden ist, die Rekursinstanz über die in Zusammenhang mit der Gutachtenserstellung entstandenen Kosten. Das Veterinäramt entschädigt die Berechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Über die Höhe der vom Tierhalter zu tragenden Kosten für die Gutachtenserstellung entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Rekursinstanz, wenn gegen die zu begutachtende Verfügung des Veterinäramts Rekurs erhoben worden ist,</li> <li>b. die Tierschutzkommission in den übrigen Fällen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Rekursinstanz bzw. die Tierschutzkommission teilt dem Tierhalter und dem Veterinäramt den Entscheid über die Höhe der vom Tierhalter zu tragenden Kosten mit. Der Tierhalter kann den Entscheid der Tierschutzkommission mit Rekurs beim Regierungsrat anfechten.</p> <p><sup>4</sup> Das Veterinäramt stellt dem Tierhalter Rechnung, sobald der Kostenentscheid rechtskräftig ist.</p> <p>Titel «III. Tierversuche» wird zu Titel «D. Tierversuche».</p>
Kontrollen	<p>§ 10. <sup>1</sup> Anlässlich der Kontrollen gemäss § 13 KTSchG ist durch Stichproben zu überprüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>lit. a–d unverändert.</li> <li>Abs. 2 unverändert.</li> </ul> <p>Titel «IV. Sportanlässe mit Tieren» wird zu Titel «E. Sportanlässe mit Tieren».</p> <p>Titel «V. Parteirechte in Strafverfahren» wird zu Titel «F. Parteirechte in Strafverfahren».</p>

§ 13. Das Veterinäramt nimmt die Parteirechte gemäss § 17 Zuständigkeit KTSchG wahr.

Titel «VI. Schlussbestimmung» wird zu Titel «G. Schlussbestimmung».

**Schlussbestimmung zur Änderung vom 21. März 2018**

§§ 8a–8c gelten während der Geltungsdauer von § 3 Abs. 4 und 5 KTSchG (Änderung vom 6. Februar 2017).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatschreiberin:  
Markus Kägi Kathrin Arioli

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2018 in Kraft ([ABl 2018-03-29](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 554.1](#).